

DocuWatch Digitales Fernsehen

Im Auftrag der Landesmedienanstalten

3/2000

1	REFORM DER RUNDfunkREGULIERUNG IN FRANKREICH	2
1.1	Programmbündelung („Distribution“) als zweite Säule der Rundfunkregulierung	2
1.2	Verknüpfung der Zugangsvorkehrung mit Vielfaltsmaßnahmen	3
1.3	Technische Zusatzdienste	3
1.4	Öffentlicher Rundfunk	4
1.5	Exklusiver Erwerb von Programmressourcen	4
2	ANPASSUNG DER REGULINGSKONZEPTE FÜR DAS DIGITALE FERNSEHEN	5
2.1	Europa: Richtlinienentwurf der Kommission	5
2.2	Europa: Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik im digitalen Zeitalter	6
2.3	Europa: EU-Kommissarin zu Aussichten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens	6
2.4	Großbritannien: Communications Reform White Paper	6
2.5	Großbritannien: Department for Culture, Media and Sport: Digital TV Ownership Rules	8
2.6	Großbritannien: ITC-Revisions to the Programme Code	8
2.7	Antworten auf das Konsultationsdokument von ITC, OFT und OFTEL	8
2.8	FCC: Rules for Labeling of DTV Receivers	8
2.9	Regelung über Technische Standards für „Closed Captioning“	9
2.10	FCC: Navigation Devices Rules	9
3	JUGENDSCHUTZ IM DIGITALEN FERNSEHEN	10
3.1	USA: Studie über die Verwendung des V-Chip in amerikanischen Familien	10
3.2	Kanada: CRTC veröffentlicht Empfehlungen zur Einführung des kanadischen V-Chip-Systems	11
3.3	USA: Verpflichtungen digitaler Fernsehveranstalter im Hinblick auf das Programmangebot für Kinder	11
3.4	ALM: Positionen der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm zu Jugendschutz und Konvergenz	11
4	ÖKONOMISCHE ASPEKTE	12
4.1	BMWi veröffentlicht „Startszenario 2000 – Aufbruch in eine neue Hörfunk- und Fernsehwelt“	12
4.2	Japan: Ausstellung zum digitalen Fernsehen und Symposium zum Wettbewerb auf dem Rundfunkmarkt	13
4.3	Deutschland: BMWi/Prognos –Endbericht des Benchmarking vorgelegt	13
4.4	USA: Schnelle Einführung des digitalen Fernsehens angestrebt	13
4.5	UK: Studie über die Verbreitung digitalen Fernsehens	14
4.6	IDATE-Studie zur Entwicklung digitalen Fernsehens in Europa erschienen	14
4.7	Japan: Ministerium für Post und Telekommunikation veröffentlicht Weißbuch „Communications in Japan“	15
5	EINZELTHEMEN	16
5.1	Australien: Frequenzpläne für digitales Fernsehen	16
5.2	Brasilien: Diskussion zur Einführung eines Standards für digitales Fernsehen	16
5.3	Japan: MPT veröffentlicht neuen Standard für die Übertragung digitaler Signale über Telekommunikations-Satelliten	16
5.4	Kanada: Neue Arbeitsgruppe für die Umstellung auf digitale Verbreitung	16
5.5	Großbritannien: „Viewer Panel“ zur Vorbereitung des Digital Switch-Over eingerichtet	17
5.6	Taiwan: US-Standard für digitales Fernsehen in Frage gestellt	17
5.7	Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages (Unterausschuss „Neue Medien“)	17
5.8	DVB-MHP auf der International Broadcasting Conference vorgestellt	17
5.9	Buch „The Guide to DTV“ kostenlos über das Internet verfügbar	18

1 Reform der Rundfunkregulierung in Frankreich

[Gastautor Philipp Plog] In Frankreich ist am 1. August 2000 eine umfassende Reform des Rundfunkregimes in Kraft getreten. Sie hat das Ziel, den Rechtsrahmen der audiovisuellen Kommunikation an die digitale Übertragung anzupassen.

1.1 Programmbündelung („Distribution“) als zweite Säule der Rundfunkregulierung

Angesichts der neuen Handlungsfelder (und Zugangsbarrieren), die im Rahmen der digitalen Verbreitung von Rundfunk entstehen, hat der französische Gesetzgeber die Programmbündelung und -vermarktung zu einem zentralen Anknüpfungspunkt der Regulierung gemacht. Dies unterscheidet sich deutlich von der deutschen Regulierung, deren Zugangsregime in erster Linie bei den technisch bedingten Barrieren ansetzt (Conditional Access, API, Navigator, siehe § 53 RStV).

Zu diesem Zweck unterwirft die neue französische Regulierung den Bouquetbetrieb einem eigenständigen Regime mit technischen und programmbezogenen Auflagen, das gleichsam neben demjenigen der klassischen Rundfunkveranstaltung („Edition“) steht: Das Regime der „Distribution“ im Sinne des Art. 2-1 n.F, das den Vertrieb von Rundfunk und Mediendiensten umfasst (ausgeschlossen vom Anwendungsbereich ist lediglich die Onlinekommunikation). Der Betrieb eines Programmbouquets per Satellit oder auf terrestrischem Wege unterliegt einem Anzeigeregime, im Kabel erteilt die Rundfunkaufsicht sogar eine Zulassung zur Distribution (Art 34-2, 30-2 IV, 34 II). Die Zusammensetzung der Bouquets (Programmangebote) sowie ihre Struktur (Aufteilung in Basis- und Zusatzangebote) müssen gegenüber dem CSA vor Betriebsaufnahme offengelegt werden, daneben aber auch die vertraglichen Verhältnisse zwischen Plattform- und Diensteanbietern (Transport- und Ver-

marktungsmodalitäten) sowie etwaige Abkommen über *Conditional Access*.

Gelten die dargestellten Regeln für alle Übertragungswege, so unterliegen Kabel und (digitale) Terrestrik weitergehenden Sonderregeln. Die Kabeldistribution unterliegt einer Zulassung, die seit der Reform eine Überprüfung der Programmkomposition durch den CSA umfasst, unter den Aspekten der Vielfalt sowie des „ökonomischen Gleichgewichts“ der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Plattformbetreiber einerseits und dem Programmanbieter andererseits (Art 34 II, III). Dieser regelrechte „Zugriff auf das Programmangebot“ (Zitat Assemblée Nationale, Kommentar zu Art 26) wird mit den zunehmenden Vermachtungsrisiken der Kabelnetze begründet, die sich durch eine kommunale bzw. regionale Struktur auszeichnen, in denen die Betreiber (noch) faktische Monopole haben und nun - im Zuge der vervielfachten Übertragungskapazitäten - eine „Essential Facility“ (insbesondere die lokalen Knotenpunkte) kontrollieren. Das Regime wurde von der parlamentarischen Opposition wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (im Verhältnis zum Satellitenregime) vor dem Conseil Constitutionnel angefochten, jedoch von diesem aufrechterhalten (Décision n° 2000-433 DC, zu Art 58 und 60).

Das neue Regime der Terrestrik zeichnet sich durch eine starke prozedurale Einbettung der Akteure aus, die zu einer erheblichen strukturellen Stärkung der Programmanbieter gegenüber den Betreibern der Plattformen führt. Das Sonderregime wird mit der besonderen Reichweite der Terrestrik begründet, mit den auch künftig noch knappen Frequenzen sowie mit ihrer Funktion der sozialen Integration (Cottet/Eymery 19 ff, vgl. dazu DocuWatch 2/99). Die Zuweisung der digitalen Sendelizenzen durch den CSA erfolgt nicht per Multiplex, sondern „Kanal per Kanal“ (nach öffentlicher, kontradiktorischer An-

hörung und Ausschreibung). Die lizenzierten Programmanbieter innerhalb eines jeden Multiplex (6 Programme) müssen anschließend in eigener Initiative ihre gemeinsame technische und kommerzielle Plattform bestimmen, wobei erstere ihrerseits der Lizenzierung durch den CSA unterliegt (Art 30-1, 30-2). Während damit der Betreiber der technischen Infrastruktur zum reinen „technischen Subunternehmer“ reduziert wird (Hadas-Lebel, S.66, dazu DocuWatch 1/2000), kontrolliert der CSA auch künftig über das Multiplexing den Zugang einzelner Angebote zur terrestrischen Programmveranstaltung. Im Rahmen der Frequenzzuweisung besteht gesetzlicher Vorrang für frei empfangbare und nicht-kommerzielle Angebote (Art 30-1 III Abs.4, 5) sowie eine automatische Frequenzzuweisung für den Simulcast der analogen terrestrischen Sender (Art 30-1 III).

1.2 Verknüpfung der Zugangsvorkehrung mit Vielfaltsmaßnahmen

Das Zugangsregime wird mit Maßnahmen der Hinderung vorherrschender Meinungsmacht gekoppelt. Bouquetbetreiber über Kabel und Satellit müssen künftig einen Mindestanteil „unabhängiger“ inländischer Programme vertreiben (Art 34 II 2°, 34-3 Abs. 5), der abstrakt per Dekret festgelegt und voraussichtlich bei 30-40% liegen wird (Assemblée Nationale I, Kommentar zu Art 26). „Unabhängig“ in diesem Sinne bedeutet nicht nur unabhängig vom Bouquetbetreiber (und seinen Aktionären), sondern auch von Unternehmen, die mindestens die Hälfte der transportierten Programme zuliefern. Die systematische Einführung dieses Kriteriums, die sich gezielt gegen die Risiken vertikaler Integration der Plattformen richtet, wird durch Lizenzauflagen an die Sender flankiert, ihrerseits in die unabhängige Produktion zu investieren. Im Kabel kann der CSA umgekehrt auch die Distribution eines Mindestanteils Betreiber eigener Programmangebote festlegen (im Kabel, Art

34 II). Daneben verpflichtet ein *Must Carry* zur Distribution aller nationalen terrestrischen Programme in Kabel und Satellit, und zwar auf eigene Kosten (Art 34 II und 34-3).

Die Konzentrationskontrolle im Rundfunk hält insgesamt am Modell der Zulassungs- und Kapitalanteils Grenzen fest. Sie wurde allerdings im Hinblick auf die digitale Terrestrik adaptiert. Hier dürfen künftig 5 digitale (nationale) Programmlizenzen pro Unternehmen vergeben werden (bisher: eine analoge). Jedoch dürfen die Unternehmen auch weiterhin nur 49% Kapitalanteile halten, und zwar sowohl am Mutterkonzern als auch an den einzelnen Programmsendern (Art 39 I Abs.1). Die erste Reaktion war die Gründung des neuen terrestrischen Senders „TF6“ durch die bisherigen Kontrahenten TF1 und M6 (Libération, 25. September 2000).

1.3 Technische Zusatzdienste

Im Hinblick auf die technischen Zusatzdienste digitalen Fernsehens besteht auch künftig – mit Ausnahme der Terrestrik – grundsätzlich keine eigenständige Zugangs- und Entgeltkontrolle im Sinne einer sektoriellen Wettbewerbsaufsicht. Sämtliche technischen Dienstleistungen und Anwendungen (Conditional Access, API-Schnittstelle, Programmnavigator, Multiplexing) unterliegen dem zwar wettbewerbsrechtlichen Gebot „diskriminierungsfreien“ Zugangs im Sinne der Fernsehrichtlinie, haben aber keine spezifische Regulierung oder etwa ein Anzeigeregime erhalten. Jedoch besteht insofern eine gesplante Aufsichtskompetenz, weil die Überwachung den des „diskriminierungsfreien“ Zugangs dem *Conseil de la Concurrence* (allgemeine Wettbewerbsaufsicht) obliegt, die das Programmdistribution dagegen dem CSA (Rundfunkaufsicht). Betreiber von Satelliten-Plattformen werden explizit daran gehindert, ihre Verschlüsselungssysteme den Kabelbetreibern aufzuzukroyieren und in diesem Wege die Vermarktung ihrer dort eingespeisten Angebote zu dominieren (Art 95 Abs.3).

Die digitale Terrestrik hat auch auf der technischen Seite ein völlig anderes Regime erhalten, das die weitgehende Neutralisierung der Zugangsbarrieren zur Folge haben dürfte. Zum einen verfügt das reformierte Gesetz die Standardisierung der API-Schnittstellen im Wege einer hoheitlichen Festlegung der technischen Konfiguration (per Erlass, Art 23). Zum anderen sind die lizenzierten Programmanbieter gesetzlich verpflichtet, die uneingeschränkte Interoperabilität ihrer Empfangsterminals (CA und API) durch vertragliche Abkommen innerhalb von zwei Monaten herbeizuführen (Art 30-3). Andernfalls definiert der CSA die technischen und kommerziellen Konditionen selbst. Der CSA ist im übrigen zu einer regelrechten Schlichtungs- und Rechtsschutzinstanz geworden bei Streitigkeiten über „technische oder finanzielle Konditionen“ des terrestrischen Rundfunks. Diese Zuständigkeit ist umhert von einem transparenten, kontradiktorischen Verfahren (bei wettbewerbsrechtlichen Fragen wird der *Conseil de la Concurrence* angerufen, Art 30-5).

1.4 Öffentlicher Rundfunk

Die öffentlichen Sender *France 2*, *France 3* und *La Cinquième* werden in einer öffentlichen Holding „France Télévision“ zusammengefasst, deren Alleinaktionär der französische Staat ist. Die Verlagerung von finanziellen, aber auch programmlichen Kompetenzen auf diese neue Ebene soll eine stringente, komplementäre Steuerung der Programme des öffentlichen Pols ermöglichen. Die Holding schließt die - ebenfalls neu eingeführten - mehrjährigen Zielverträge mit dem Staat ab (*contrats*

d'objectifs et de moyens), erhält ein Globalbudget und soll auf diese Weise das finanzielle Jährlichkeitsprinzip (partiell) überwinden und verstärkt kaufmännische Prinzipien einführen. Die öffentlichen Sender können neue, digitale und frei empfangbare Programmangebote gründen und diese über öffentliche Gelder finanzieren (Art 44 I).

1.5 Exklusiver Erwerb von Programmressourcen

Mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung der Programmressourcen sind die Rechteerwerber nun gesetzlich verpflichtet, vertraglich nach Verwertungsform (Pay per View, Pay TV, Free TV etc.) und nach Übertragungsform der Senderechte zu differenzieren. Ein Dekret wird darüber hinaus die maximale Dauer für die exklusive Verwertung von Kinofilmen durch die Programmanbieter festlegen (Art 27 4°, 33 7°, 71). Diese Regelung, die grundsätzlich von maximal vier Jahren ausgeht, gilt bereits für die terrestrische Ausstrahlung (Art 9 und 10 des Décret 90-668 vom 9. Mai 1990).

[Loi n° 2000-719 du 1er août 2000, Journal Officiel du 2 août 2000, modifiant la loi du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication, www.assemblee-nationale.fr; Assemblée Nationale: Rapport fait au nom de la Commission des affaires culturelles, n° 1578 (I, 17. Mai 1999) und n° 2238 (II, 15. März 2000), www.assemblee-nationale.fr; Conseil Constitutionnel, Décision n° 2000-433 DC vom 27. Juli 2000, J.O. vom 2. August 2000, www.conseil-constitutionnel.fr; Raphaël Hadas-Lebel: *Télévision numérique de terre*, Januar 2000 und Jean-Pierre Cottet/Gérard Eymery: *Les Télévisions numériques hertziennes*, April 1999, Rapport à Madame Catherine Trautmann, Ministre de la Culture et de la Communication, www.culture.gouv.fr; Garrigos, *Libération*, 25. September 2000, www.liberation.fr]

2 Anpassung der Regelungskonzepte für das digitale Fernsehen

2.1 Europa: Richtlinienentwurf der Kommission

[SL] Die EU-Kommission hat am 12. Juli 2000 den Entwurf einer neuen Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für elektronische Kommunikationsdienste vorgelegt, die alle bisher von ihr angenommenen „Liberalisierungsrichtlinien“ für den Telekommunikationssektor ersetzen soll. Die neue Wettbewerbsrichtlinie bündelt alle einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/388/EWG in einem einzigen Rechtsakt. In Anbetracht der Entwicklungen, die der Liberalisierungsprozess und die allmähliche Öffnung der europäischen Telekommunikationsmärkte seit Erlass der Richtlinie 90/388/EWG im Jahr 1990 mit sich gebracht haben, ist es nach Ansicht der Kommission angezeigt, nur noch die Bestimmungen beizubehalten, die für die Verwirklichung der Ziele dieser mehrfach (durch die Folgerichtlinien 94/46/EG, 95/51/EG, 96/2/EG, 96/19/EG sowie 1999/64/EG) geänderten Richtlinie nach wie vor notwendig sind. Der Entwurf, über den eine öffentliche Anhörung stattfindet, enthält keine zusätzlichen Verpflichtungen.

Aus Gründen der Klarheit sollten Vorschriften, die inzwischen überholt sind, gestrichen werden. Ferner wurden einige der in den genannten Richtlinien verwendeten Begriffsbestimmungen geändert, um den neuesten technologischen Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation Rechnung zu tragen. In dem neuen Richtlinienentwurf werden z.B. die Termini „elektronische Kommunikationsdienste“ und „elektronische Kommunikationsnetze“ anstelle der früher verwendeten Begriffe „Telekommunikationsdienste“ und „Telekommunikationsnetze“ gebraucht. Diese neuen Begriffsbestimmungen sind nach Ansicht der Kommission notwendig, um

der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in den letzten Jahren die Übergänge zwischen der Informationstechnologie, der Medienindustrie und der Telekommunikationsindustrie fließend geworden sind. Aus diesem Grund erschien es der Kommission angezeigt, alle elektronischen Kommunikationsdienste und/oder für die Übertragung von elektromagnetischen Signalen verwendeten Netze (Festnetze, drahtlose Netze, Kabelfernsehnetze, Satellitennetze) unter einem Oberbegriff zusammenzufassen. Aus der Definition von elektronischen Kommunikationsnetzen folge u.a., dass die Mitgliedstaaten einem Betreiber, der ein Kabelnetz errichten und bereitstellen will, nicht deshalb Beschränkungen auferlegen dürften, weil dieses Netz auch für die Übertragung von Fernsehsignalen geeignet sei. Die spezifischen Regeln, die für die Ausstrahlung von audiovisuellen Programmen für die breite Öffentlichkeit gelten, blieben hiervon unberührt. Die einzigen zusätzlichen Pflichten, die sich aus dieser Richtlinie für Mitgliedstaaten ergeben, die die o.g. Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt haben, sind die in Artikel 11 genannten. Danach sind die Mitgliedstaaten stärker dazu angehalten, etwaige nach wie vor bestehende Beschränkungen infolge internationaler Übereinkommen zur Errichtung internationaler Satellitenorganisationen aufzuheben und somit für die vollständige Liberalisierung der Satellitenmärkte zu sorgen.

Es ist vorgesehen, dass mit dem Inkrafttreten dieses Richtlinienentwurfes die oben aufgeführten Richtlinien außer Kraft gesetzt werden.

[Richtlinie 2000/XX/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 über den Wettbewerb auf dem Markt für elektronische Kommunikationsdienste, www.europa.eu.int/comm/competition/older_news.html]

2.2 Europa: Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik im digitalen Zeitalter

[SL] In diesem Papier fordern der EU-Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen die EU-Kommission zu insgesamt sieben Handlungsschritten auf:

1. Weitere Studien über den Einfluss des digitalen Fernsehens auf die Informationsgesellschaft sowie das Beschäftigungs- und Wirtschaftswachstum zu unternehmen;
2. Maßnahmen zu identifizieren und zu fördern, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Inhalte-Industrie im digitalen Zeitalter zu erhöhen;
3. Initiativen zu fördern, um die soziale und kulturelle Ausgrenzung in diesem Kontext zu bekämpfen;
4. Initiativen zu fördern, die europäische Kooperationen und den Austausch von Erfahrungen bezüglich der Übergangszeit von analogem auf digitales Fernsehen protegieren;
5. Fragen des Zugangs zu Inhalten, einschließlich der Entwicklung elektronischer Programmführer, sorgfältig zu überprüfen;
6. weitere Analysen und Informationen darüber bereitzustellen, wie kulturelle und linguistische Diversifikation in der neuen digitalen Umgebung innerhalb der Gemeinschaft gefördert werden kann.

[EU: „Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 26. Juni 2000 zur Mitteilung der Kommission über Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter.“ Amtsblatt C 196 (2000), S. 1-2]

2.3 Europa: EU-Kommissarin zu Aussichten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens

[SL] Die EU-Kommissarin Viviane Reding beschäftigt sich in ihrer Rede mit dem Thema, welche Aussichten das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Europa haben

wird. Frau Reding fordert, eine eingehende Debatte hinsichtlich der Möglichkeiten, die durch neue Informationstechnologien eröffnet werden, zu führen – einschließlich eines Dialoges zwischen den öffentlichen und privaten Sektoren. Dabei solle die Befähigung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens berücksichtigt werden, seine Aufgaben in einer neuen audiovisuellen Umgebung effektiver zu bewältigen. Nach Frau Reding ist ein angemessener und flexibler Regelungsrahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass alle „Mitspieler im audiovisuellen Bereich“ Qualitäts-Produkte für die künftig zahlreichen Fernsehkanäle zur Verfügung stellen.

[Reding, Viviane: „What prospects for public television in Europe?“, Conference on European public television in times of economic and technological change, 20. Juli 2000, www.ispo.cec.be/docs/services/docs/2000/July/speech_00_279_en.pdf]

2.4 Großbritannien: Communications Reform White Paper

[DK] Parallel zur europäischen Debatte um einen neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und Kommunikationsdienste (vgl. 2.1) wird in Großbritannien – angeregt durch ein geplantes Weißbuch der Regierung (vgl. DocuWatch 01/00, 2.4) – eine Debatte zur zukünftigen Kommunikationsregulierung geführt. Aus dem Konsultationsprozess sollen die Beiträge der britischen Telekommunikationsbehörde OFTEL und der Rundfunkbehörde ITC vorgestellt werden.

2.4.1 ITC: Response to Consultation on Proposals for Reforms

Die ITC betont in ihrem Konsultationsbeitrag aus dem Juni 2000 die Notwendigkeit effektiver sektorspezifischer Regulierung zur Unterstützung und Sicherstellung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Zugänglichkeit digitalen Fernsehens und für einen effektiven und rechtzeitigen Übergang zu digitalen Fernsehdiensten. Die ITC ist der Auffassung, dass die Regulierung sowohl den Bedürfnissen der „early adopters“ als auch den Menschen, die sich nicht für die

Viel-Kanal-Dienste interessieren, über eine längere Übergangsphase gerecht werden sollte.

Im Rahmen der Rundfunkaufsicht ist es nach Ansicht der ITC unerlässlich, das System individueller Lizenzen für den privaten Rundfunk aufrecht zu erhalten. Die Rundfunkregulierung müsse weiterhin die ineinandergreifenden Glieder inhaltlicher, ökonomischer und technischer Gesichtspunkte einbeziehen.

Die ITC legt sich im Hinblick auf die organisatorische Struktur der Regulierung nicht auf eine Option fest, sondern hält sowohl die Aufsicht durch nur eine Behörde (Ofcom) als auch die Weiterführung eigenständiger sektorspezifischer Regulierung für sinnvolle Alternativen. Sofern die Option einer einzigen Aufsichtsbehörde (Ofcom) bevorzugt würde, sollte diese Behörde nach Einschätzung der ITC die Bedeutung der Entwicklungen des Fernsehens über den öffentlichen und den privaten Sektor hinweg beurteilen – Eingrenzungen des Kompetenzbereiches könnten die Effektivität der Aufsicht ernsthaft gefährden. Bei der Weiterführung eigenständiger sektorspezifischer Regulierung sollte einer echten Interoperabilität zwischen den Plattformen größere Betonung beigemessen werden.

[Communications Reform White Paper - ITC Response to Consultation on Proposals for Reforms, 12. Juli 2000, www.itc.org.uk]

2.4.2 OFTEL: Regulation in the UK

Am 26. Juli veröffentlichte OFTEL das Papier „Regulation in the UK“ als Beitrag in der Debatte um das geplante Weißbuch der Regierung zur Reform der Kommunikationsregulierung in Großbritannien. Das Papier der Generaldirektoren der Telekommunikation konzentriert sich auf Prinzipien, auf die sich ein Regulierungsregime stützen sollte. Es stellt weiterhin eine auf diesen Prinzipien aufbauende mögliche Aufsichtsstruktur vor.

Danach ist als wichtigstes Ziel einer Regulierung die Unterstützung und Sicherung der Interessen der Verbraucher anzusehen.

Nach der derzeitigen Einschätzung des OFTEL soll an einer sektorspezifischen ex ante-Regulierung festgehalten werden. Betont wird weiterhin die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Co-Regulation und Self-Regulation insbesondere für den Bereich der Inhalte-Regulierung.

Ausgangspunkt für den Gesetzesentwurf sollten folgende regulatorische Übereinkommen sein: Der Kern des Gesetzes sollte aus einer fokussierten, sektorspezifischen Regulierung bestehen, die mit der Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts kombiniert wird. In Fragen des wettbewerbsfeindlichen Verhaltens und weiteren Punkten einschließlich des Zugangs zu Netzen sollte die Regulierung auf einer ökonomischen Analyse des einzelnen Marktes aufbauen. Das Regelungsregime sollte flexibel und dynamisch sein und neue Methoden im Umgang mit sich schnell entwickelnden Märkten erlauben. Es sollte weiterhin geeignet sein, um Verbraucherschutz in Schlüsselbereichen zu gewährleisten.

In organisatorischer Hinsicht spricht sich OFTEL für einen sektorspezifischen Rechtsrahmen für den gesamten Kommunikationssektor aus, der von einer einzigen Behörde gegenüber dem Kommunikationsmarkt durchgesetzt werden sollte. Konkurrierende Kompetenzen bestünden danach für den sektorspezifischen Regulierer mit der Wettbewerbsbehörde (OFT) im Bereich des Wettbewerbsgesetzes und möglicherweise betreffend die Fusionskontrolle.

Die getrennt organisierte Inhalte-Regulierung sollte nach Ansicht des OFTEL innerhalb der einzigen Regulierungsbehörde angesiedelt sein. OFTEL spricht sich weiterhin dafür aus, klare Vorgaben für die Einbeziehung von Verbraucherinteressen in die Politikgestaltung vorzusehen (siehe dazu auch 5.5).

[OFTEL: Communications Regulation in the UK, Juli 2000, www.oftel.gov.uk/about/whit0700.htm]

2.5 Großbritannien: Department for Culture, Media and Sport: Digital TV Ownership Rules

[DK] Kulturminister Chris Smith kündigte die Absicht an, die Restriktionen im Bereich der Multiplex-Lizenzen zu lockern und das derzeitige Punktesystem im digitalen Bereich abzuschaffen. Er beruft sich dabei auf einen Bericht der Wettbewerbskommission, der zu den geplanten Fusionen von Carlton und UNM, Granada und UNM sowie Granada und Carlton erstellt wurde.

Im Hinblick auf das Halten von Multiplex-Lizenzen ist Smith der Auffassung, dass die Grenze überschritten sein könnte, wenn sich eine der genannten Parteien zur Fusion entscheiden würde. Eine solche Fusion könnte eine Entflechtung der einen oder anderen Partei erforderlich machen. Die Regierung hat allerdings nicht vor, Entflechtungen zu erzwingen, soweit diese auf das Ergebnis der Prüfung der Wettbewerbskommission keinen Einfluss hat. Smith beabsichtigt daher, seine Rechtssetzungsmacht dahingehend auszuüben, dass die Beschränkung für das Halten von Multiplex-Lizenzen von 3 auf 6 heraufgesetzt wird.

Bezüglich des digitalen Punkte-systems ist Smith der Auffassung, dass das System vor dem Hintergrund der Art und Weise der Marktentwicklung keinem vorteilhaften Zweck diene und direkt den Interessen der Rezipienten schaden könne. Soweit durch eine Fusion die Notwendigkeit des Abschaltens einer oder mehrerer Kanäle bestünde, würden diejenigen geschädigt, die diesen Kanal gerne sehen.

Beide Vorschläge haben nach Aussage Smith' die Unterstützung der Independent Television Commission (ITC).

[Department for Culture, Media and Sports, Press Release 183/2000: Chris Smith Announces Changes to Digital TV Ownership Rules, 13. Juli 2000, www.culture.gov.uk/creative/index.html]

2.6 Großbritannien: ITC-Revisions to the Programme Code

[DK] Die ITC hat im Juli einen Vorschlag für die Revision des „Programme Code“ zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Stellungnahmen konnten bis zum 18. September 2000 eingereicht werden.

Der Vorschlag ist Teil der Initiative der ITC, die Vorschriften für den Rundfunk zu rationalisieren und zu vereinfachen. Der Vorschlag bezieht bereits die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zur Revision der Programmvorschriften im Hinblick auf die Anpassung an den Human Rights Act 1998, der im Oktober 2000 in Kraft tritt, mit ein.

[ITC: Proposed Revision to the ITC Programme Code, Juli 2000, www.itc.org.uk/news/current_consultations/index.asp]

2.7 Antworten auf das Konsultationsdokument von ITC, OFT und OFTEL

[SL] Die Antworten auf das gemeinsame Konsultationsdokument von ITC, OFT und OFTEL über die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit und die Erschwinglichkeit von digitalem Fernsehen stehen von nun an der Öffentlichkeit zur Verfügung. Elektronisch vorgelegte Antworten sind von der ITC Website (www.itc.org.uk) abrufbar.

[Responses to the joint ITC, OFT and OFTEL consultation on the availability, accessibility and affordability of digital television published, 26. Juli 2000]

2.8 FCC: Rules for Labeling of DTV Receivers

[DK] Die FCC hat am 14. September 2000 Richtlinien für die (Schnittstellen-) Kennzeichnung bei digitalen Decodern angenommen, um sicherzustellen, dass die Verbraucher vollständig über die Kompatibilität von digitalen Decodern mit Kabelfernsehsystemen informiert werden. Die Kommission hat im Rahmen der Richtlinien Kennzeichnungen für drei Kategorien von Decodern spezifiziert.

Die Kommission fordert weiterhin von der Industrie, über den Fortschritt bei der Entwicklung technischer Standards in zwei weiteren Bereichen Bericht zu erstatten: Zum einen über den direkten Anschluss von digitalen Decodern zu digitalen Kabelfernsehsystemen, zum anderen über die Bereitstellung von Einstellungen und Informationen über Programmlisten zur Unterstützung von on-screen-Programmführern für die Verbraucher.

[FCC: FCC Adopts Rules for Labeling of DTV Receivers, 14. September 2000, www.fcc.gov/Bureaus/OPP/News_Releases/2000/nrop0001.html]

2.9 Regelung über Technische Standards für „Closed Captioning“

[Kr] Captions nennt man im angelsächsischen Sprachraum die Bildunterschriften in Büchern; im Falle von Videos bezeichnet das Wort Beschriftungen, die irgendwo im Bild platziert sind. Closed Captions sind nun Beschriftungen, die im Fernsehsignal irgendwo mittransportiert werden und nur mit Hilfe eines Decoders sichtbar werden - also etwa der Videotext. Laut einer Presseerklärung vom 21. Juli 2000 hat sich die FCC mit der Frage, welche technischen Standards gültig sein sollen, wenn es um

solche zusätzlich übertragenen Texte im Bereich des digitalen Fernsehens geht, beschäftigt und dazu eine Reihe von Bedingungen formuliert.

[FCC: FCC Adopts Technical Standards for Display of Closed Captioning on Digital Television Receivers, 21. Juli 2000, www.fcc.gov/Bureaus/Mass_Media/News_Releases/2000/nrmm0031.html]

2.10 FCC: Navigation Devices Rules

[DK] Die FCC hat am 14. September 2000 eine *Further Notice of Proposed Rulemaking* und eine *Order* im Prozess der Regulierung von Navigatoren angenommen.

In der *Further Notice* ersucht die Kommission um Stellungnahme zu Fragen der Interface-Spezifizierungen, der Entwicklung und der Barrieren auf dem Markt für Navigatoren sowie dem Zeitpunkt des *phase-out* für integrierte Boxen.

Die *Order* stellt fest, dass die technischen Lizenzen für Kopierschutzsysteme mit den Vorschriften für Navigatoren im Einklang stehen.

[FCC: FCC Adopts Order in Set-Top Box Proceeding; Initiates Review of 1998 Navigation Devices Rules, 14. September 2000, www.fcc.gov/Bureaus/Cable/News_Releases/2000/nrcb0022.html]

3 Jugendschutz im digitalen Fernsehen

3.1 USA: Studie über die Verwendung des V-Chip in amerikanischen Familien

[Ha] Im Sommer wurden drei Studien des Annenberg Public Policy Center an der University of Pennsylvania vorgestellt, die sich mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen und der Rolle des V-Chip und anderer Maßnahmen zum Jugendmedienschutz befassen.

In der Studie „Public Policy, Family Rules and Children’s Media Use in the Home“ wurde in 24 Gruppendiskussionen mit 87 Kindern und 62 Müttern von Kindern in dritten, sechsten und neunten Klassen die Frage untersucht, inwieweit der V-Chip und die sogenannte „Drei-Stunden-Initiative“ einen Niederschlag im elterlichen Erziehungsverhalten gefunden haben. Diese Initiative sieht vor, dass Fernsehveranstalter, die sich verpflichten, pro Woche drei Stunden bildende und informierende Kinderprogramme auszustrahlen und diese auch explizit als solche zu kennzeichnen (mit „E/I“ für „educational and informative“), bei der Lizenzerneuerung bevorzugt werden.

Den Ergebnissen zufolge ist die Aufmerksamkeit der Eltern für diese Maßnahmen gering. Der Mehrzahl der Mütter ist die Drei-Stunden-Initiative unbekannt. Unter Kindern ist die Initiative zwar bekannter, ihre Antworten lassen aber nicht darauf schließen, dass das Signet „E/I“ die Nutzungswahrscheinlichkeit der betreffenden Sendung positiv oder negativ beeinflusst. Auch die Kategorien, die der V-Chip-Codierung zugrunde liegen, sind den Müttern nur zum Teil bekannt. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass Eltern kaum aktiv nach externen Informationen über Programme für Kinder suchen. Ihr fernsehbezogenes Erziehungsverhalten basiert auf persönlichen Erfahrungen, Anzeigen und der Sendezeit der Sendungen. Der effek-

tivste Weg, Eltern mit Informationen über geeignete Kinderprogramme zu erreichen, sei es deshalb, Informationsspots im Umfeld von Sendungen auszustrahlen, die sich Erwachsene ansehen. Im Großteil der Fälle treffen Kinder ihre Programmauswahl ohne die Hilfe ihrer Eltern – nur ganz wenige berichten, dass es über solche Fragen überhaupt Diskussionen mit ihren Eltern gebe. Auf der Seite der Eltern zeigte sich auch deutlich eine Überforderung durch das weiter anwachsende Multimedia-Angebot für Kinder und Jugendliche und die rasant wechselnden Moden in den Nutzungspräferenzen der Kinder – offenbar scheint es vielen Eltern aussichtslos, auf diesem ausdifferenzierten Markt noch irgendwie den Überblick behalten zu wollen. Diese Überforderung der Eltern durch die neuen Medienangebote findet auch in dem Befund einer gleichzeitig vorgestellten Repräsentativbefragung unter 1200 Eltern ihren Niederschlag, dass zwar nach wie vor 90 Prozent der Eltern angeben, sich zumindest ab und zu um die Fernsehnutzung ihrer Kinder zu kümmern, dass aber nur 50 Prozent angeben, auf deren Internet- oder Videospield-Nutzung zu achten.

Trotz dieser skeptisch stimmenden empirischen Befunde kommt die Studie doch zu dem Schluss, dass es hinreichend Anknüpfungspunkte gebe, wie Eltern bei der Mediation der Mediennutzung ihrer Kinder durch öffentliche Maßnahmen unterstützt werden könnten. Sowohl im Hinblick auf den V-Chip als auch auf die Drei-Stunden-Initiative wird hervorgehoben, dass es bisher im wesentlichen an der Bekanntheit dieser Maßnahmen mangle sowie an dem Bewusstsein, dass Fernsehen durchaus eine förderliche Bildungsquelle für Schulkinder sein könne und es sich entsprechend lohne, sich über entsprechende Angebote zu informieren.

[Literatur: Kelly L. Schmitt (2000): Public Policy, Family Rules and Children’s Media Use in the Home. The

Annenberg Public Policy Center, Report Series No. 35; erhältlich unter www.appcpenn.org

3.2 Kanada: CRTC veröffentlicht Empfehlungen zur Einführung des kanadischen V-Chip-Systems

[Ha] Die kanadische Rundfunk- und Telekommunikations-Kommission (CRTC) hat in einer Öffentlichen Stellungnahme ihre Zustimmung zu den bisherigen Ergebnissen der Action Group on Violence on Television (AGVOT) gegeben. Damit liegt jetzt ein konkreter Zeitplan für die Einführung des kanadischen V-Chip-Systems vor. Nachdem Konsens hinsichtlich des Rating-Systems erzielt wurde (welches vom US-amerikanischen System abweicht) und mittlerweile auch mehrere Fernsehgeräte-Hersteller ihre Produkte entsprechend ausrüsten, soll nun im Januar 2001 eine zweimonatige Einführungsphase für die Kennzeichnung der entsprechenden Sendungen in den kanadischen Fernsehprogrammen beginnen. Bis zum Zeitpunkt einer weitgehenden Verbreitung des V-Chip in der kanadischen Bevölkerung erwartet die Kommission, dass die Fernsehveranstalter weiterhin die Kennzeichnungen für bestimmte Sendungen im Fernsehbild anzeigen.

www.crtc.gc.ca/archive/Notices/2000/PB2000-109.htm

3.3 USA: Verpflichtungen digitaler Fernsehveranstalter im Hinblick auf das Programmangebot für Kinder

[Ha] Mit einer „Notice of Proposed Rule Making“ hat die FCC zu Kommentaren zu einer Reihe von Fragen aufgerufen, die sich auf Verpflichtungen für Digitalfernseh-Veranstalter im Hinblick auf ihre Angebote für Kinder beziehen. In dem ausführlichen Papier wird die diesbezügliche Ausgangslage dargestellt; zur Diskussion gestellt werden etwa die Fragen, wie die

geltenden Regeln über Sendezeiten für bildende und informierende Kinderprogramme („Three-hour guideline“) auf das digitale Fernsehen übertragen werden sollen und inwieweit dabei Unterschiede zwischen Free-TV- und Pay-TV-Programmen zu machen sind. Weiter werden Stellungnahmen erbeten zu der Frage, inwieweit bestehende Werberegeln und Jugendmedienschutzregeln angesichts des zunehmend interaktiven Charakters vieler Angebote übernommen werden sollten oder entsprechend anzupassen sind. Stellungnahmen werden bis zum 18.12.2000 erbeten, eine Antwort ist für den 17.1.2001 angekündigt.

[FCC: Notice of Proposed Rule Making: Children's Television Obligations of Digital Television Broadcasters; www.fcc.gov/Bureaus/Mass_Media/News_Releases/2000/nrmm0037.html]

3.4 ALM: Positionen der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm zu Jugendschutz und Konvergenz

[Ha] Am 8. September hat die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm Positionen zum Thema Jugendschutz und Konvergenz veröffentlicht. Die GSJP plädiert darin dafür, den Jugendschutz bei den elektronischen Medien stärker zu koordinieren und Vorschläge für eine übergreifende Aufsichtsstruktur für Rundfunk und Mediendienste zu diskutieren. Die rasant verlaufende Konvergenz zwischen Rundfunkangeboten und Onlinediensten mache vergleichbare Schutzmaßnahmen und Bewertungsmaßstäbe für die verschiedenen Verbreitungswege von Inhalten erforderlich. Die Landesmedienanstalten bieten an, ihre Erfahrung und Kompetenz in diese Debatte einzubringen.

[ALM: Positionen der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm zu Jugendschutz und Konvergenz, 8. September 2000, www.alm.de/aktuelles/position.html]

4 Ökonomische Aspekte

4.1 BMWI veröffentlicht „Startszenario 2000 – Aufbruch in eine neue Hörfunk- und Fernsehwelt“

[H3r] Die mehr als 70 in der Initiative „Digitaler Rundfunk“ zusammenarbeitenden Vertreter von Bund und Ländern, des öffentlichen und privaten Rundfunks, der Dienste- und Inhabeanbieter, Netzbetreiber, der Geräteindustrie, des Handels und Handwerks, der Verbraucherverbände und einiger wissenschaftlicher Organisationen haben mit dem „Startszenario 2000“ zum zweiten Mal einen Beitrag zur Einführung des digitalen Rundfunks vorgelegt. Der letzte derartige Bericht aus dem Jahr 1998 wurde vom Bundeskabinett zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungsträger der an der Entwicklung beteiligten Institutionen sollten sich an diesem letzten Bericht bei ihren Planungen orientieren.

Das „Startszenario 2000“ dokumentiert den derzeitigen Stand der Bemühungen um Empfehlungen für das weitere Vorgehen. In den ersten vier Kapiteln werden grundlegende Aussagen zur Digitalisierung und der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen gemacht, bevor im 5. und 6. Kapitel mit der Betrachtung von Marketing- und Kostenaspekten das eigentliche „Startszenario“ folgt. In diesen Abschnitten stehen insbesondere Fragen der Förderung der Marktdurchdringung für den digitalen Hörfunk und die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens im Mittelpunkt.

Die Kernaussagen des Startszenarios beziehen sich auf digitalen terrestrischen Hörfunk, digitales terrestrisches Fernsehen, internationale Frequenzvereinbarungen, den Übergang von analoger zu digitaler Übertragung über Kabelnetze und Satelliten und der Entwicklung im Bereich der Endgeräte. Im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks formuliert die Initiative

das Ziel, bis zum Jahr 2010 zu erreichen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Hörer Digital Radio nutzt, so dass in den folgenden fünf Jahren die analoge Hörfunkübertragung eingestellt werden kann. Im Jahr 2010 soll nach den Vorstellungen der Initiative nach einer kurzen Phase der simultanen Übertragung von digitalen und analogen Signalen die analoge Ausstrahlung von Fernsehprogrammen beendet werden. Um diese Pläne umsetzen zu können, muss eine Neuordnung der Verteilung der bisherigen analogen Frequenzen im europäischen Raum erreicht werden, deren Ergebnisse frühestens im Jahr 2005 vorliegen werden.

Zur Förderung der Verbreitung des Empfangs digitaler Programme stellt die Initiative fest, dass bereits 98 Prozent aller Haushalte mit Kabelanschluss über eine Anschlussmöglichkeit verfügen. Eine empfohlene Erweiterung der Kabelnetze auf 862 MHz würde eine Erweiterung des digitalen Angebotes in den Netzen ermöglichen und damit die Grundlage für eine marktgetriebene Entwicklung schaffen, die die Einstellung der analogen Übertragung vor dem Jahr 2010 ermöglichen könnte. Die Initiative empfiehlt den Marktteilnehmern, ein offenes, einheitliches und hardwareunabhängiges Application Programming Interface (API) zu nutzen und nur Systeme einzusetzen, die dem Standard der Multimedia Home Platform (MHP) entsprechen. Der Einsatz verschiedener Verschlüsselungssysteme soll ermöglicht werden. Die Empfehlungen zum digitalen Satellitenfernsehen entsprechen den Empfehlungen zum Kabelfernsehen, auch in diesem Bereich wird erwartet, dass eine marktgetriebene Entwicklung bis zum Jahr 2010 zum Übergang von analoger zu digitaler Übertragung führt. Im Bereich der Endgeräte empfiehlt die Initiative, kostengünstig Mehrnormempfänger anzubieten, um die Umstellung von analog auf digital zu beschleunigen.

[BMW, Doku 481: Startscenario 2000 – Aufbruch in eine neue Hörfunk- und Fernsehwelt, September 2000, www.bmwi.de/Startseite/download/doku/Doku481_D.pdf]

4.2 Japan: Ausstellung zum digitalen Fernsehen und Symposium zum Wettbewerb auf dem Rundfunkmarkt

[H3r] Der NHK Broadcasting Center in Tokyo verband in einer Ausstellung das 75. Jubiläum des öffentlichen Rundfunks (NHK) mit dem Start des digitalen Satellitenrundfunks in Japan, der für den Dezember diesen Jahres geplant ist. Vorgestellt wurden eine Vielzahl verschiedener Endgeräte für den Empfang digitalen Fernsehens und Beispiele für die Gestaltung künftiger Angebote. Dazu gehörten auf der einen Seite Satellitenempfangsanlagen, Fernsehgeräte und Fernbedienungen, auf der anderen Seite elektronische Programmführer und neue Angebotsformen für Fernsehzuschauer in der Kombination von Internet und mobiler Kommunikation. Mehr als 10 Millionen Haushalte haben sich in den letzten drei Jahren für den Satellitenempfang entschieden, eine Entwicklung, die auch das Ergebnis des Wettbewerbs zwischen NHK und kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist. Die künftige Entwicklung adäquater Inhalte, die die Möglichkeiten der digitalen Übertragung nutzen, werden für den Erfolg der neuen Distributionsform von zentraler Bedeutung sein. Die Erweiterung klassischer Fernsehprogramme um Data-Casting-Angebote und die Erweiterung des Angebotes für andere Übertragungswege, etwa das Internet oder den Mobilfunk, werden im Wettbewerb der Veranstalter in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Ziel dieses Wettbewerbes sollte die Verbesserung des Angebotes für die Zuschauer sein, eine Verantwortung, die insbesondere der öffentliche Veranstalter NHK trägt.

[NHK Broadcasting Culture Research Institute Bulletin No. 12, Early Summer 2000: Research Presentation and Symposium 2000 – An Age of Fierce Media Competition, S. 5-8.]

4.3 Deutschland: BMWi/Prognos – Endbericht des Benchmarking vorgelegt

[H3r] Diese von der Prognos AG im Auftrag des BMWi durchgeführte Untersuchung zum Entwicklungsstand der Informationsgesellschaft und zur Wettbewerbsfähigkeit der informations- und kommunikationstechnischen Industrie am Standort Deutschland beschäftigte sich unter anderem auch mit dem Stellenwert des digitalen Fernsehens in Deutschland im Vergleich mit anderen europäischen Ländern und den USA und Japan. Bei der Ausstattung der Haushalte mit digitalen Empfangsmöglichkeiten liegt Deutschland hinter den USA, Frankreich, Japan und Großbritannien auf dem fünften Platz. Insbesondere im Vergleich mit Frankreich und Großbritannien spielt die geringere Verbreitung von Pay-TV in Deutschland hierfür eine wichtige Rolle. Bei der Weiterentwicklung der Distributionsmöglichkeiten für Fernsehen sehen die Autoren die Haupthindernisse in der aktuellen Entwicklung der Eigentumsverhältnisse bei den Kabelnetzen, die eine homogene Weiterentwicklung des Netzes erschweren.

[Endbericht der Prognos AG Basel: „BENCHMARKING – zum Entwicklungsstand der Informationsgesellschaft und der Wettbewerbsfähigkeit der informations- und kommunikationstechnischen Industrie am Standort Deutschland“, Februar 2000, www.bmwi.de/startseite/Themen/Informationsgesellschaft/Service/Publikationen/Publikationen.jsp]

4.4 USA: Schnelle Einführung des digitalen Fernsehens angestrebt

[H3r] Im Rahmen einer Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und dem Unterausschuss für Telekommunikation, Handel und Verbraucherschutz des Repräsentantenhauses stellte Dale N. Hatfield von der FCC heraus, dass es keinen Grund gibt, die Einführung digitalen Fernsehens hinauszuzögern. Die wichtigsten Gründe für eine rasante Einführung sind seiner Meinung nach die technische Überlegenheit des Systems, der Vorsprung, den mittlerweile andere Akteure im Telekommunikations-

bereich haben, und das öffentliche Interesse, das mit der Einführung der neuen Technologie verbunden ist.

FCC-Chairman William Kennard kritisierte in einer Rede im Oktober die Rundfunkveranstalter für ihre zögernde Haltung bei der Einführung digitalen Fernsehens und stellte heraus, dass sie die ihnen vom Kongress überlassenen Übertragungskapazitäten, die die Einführung digitalen Fernsehens beschleunigen sollten, nicht in diesem Sinn verwenden, sondern damit allein ihre Gewinne zu erhöhen versuchen. Kennard kündigte mit der „spectrums-squatters fee“ eine Gebühr an, die ab dem Jahr 2006 für die Nutzung des Übertragungsspektrums gezahlt werden muss. Diese Abgabe würde jährlich in ihrer Höhe steigen und erst ausgesetzt werden, nachdem der Übergang zum digitalen Fernsehen vollständig vollzogen ist. Mit den Einnahmen aus dieser Abgabe sollte der Übergang des öffentlichen Fernsehens zur digitalen Übertragung finanziert werden.

[FCC, Testimony of Dale N. Hatfield: For Oversight Hearing on High-Definition Digital Television and Related Matters before the Committee on Commerce, Subcommittee on Telecommunications, Trade and Consumer Protection United States House of Representatives, 25. Juli 2000, www.fcc.gov/dtv/dtv_hatfield725.pdf]

4.5 UK: Studie über die Verbreitung digitalen Fernsehens

[Ha] Das britische Office of Telecommunications (OFTEL) hat im August 2000 eine Studie über den Stand der Verbreitung digitalen Fernsehens veröffentlicht. Danach empfangen knapp zwei Jahre nach dem Start Ende 1998 bereits gut 20 Prozent (5,25 Millionen) der britischen Haushalte digitales Fernsehen. Immerhin ein Drittel von diesen sind „echte“ Neukunden, also Haushalte, die zuvor weder analoges Kabel- noch Satellitenfernsehen abonniert hatten. Auch wenn sich mittlerweile die anfangs ausgeprägten Unterschiede zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen tendenziell ausgleichen, ist digitales Fernsehen unter Jüngeren sowie unter Personen mit höherem Haushaltseinkommen weiter

verbreitet. Diese Unterschiede sind aber bei weitem nicht so ausgeprägt wie etwa beim Internet. Die Abonnenten digitalen Fernsehens abonnieren meist mindestens ein Pay-TV-Paket; nur drei Prozent gaben an, im digitalen Fernsehen nur Free-TV-Programme zu nutzen.

Hauptmotiv für das Digitalabonnement scheint die größere Kanalauswahl zu sein, während nur jeder fünfte der Digitalabonnenten die interaktiven Dienste (home-shopping oder e-mail) nutzt. Das insgesamt populärste interaktive Angebot sind Online-Spiele, vor allem bei älteren Jugendlichen (das Alter der Befragten war 15 Jahre und älter) und jungen Erwachsenen. Gründe gegen ein Digitalabonnement liegen der Befragung zufolge zum einen in mangelndem Interesse an zusätzlichen Fernsehprogrammen und, insbesondere bei einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen, in den Kosten für Geräteausstattung und Abonnementgebühren.

[OFTEL: Consumers' use of Digital TV. Summary of OfTel residential survey. Q1, Juli 2000 und Q2, August 2000; www.oftel.gov.uk/cmu/research/digi1000.htm]

4.6 IDATE-Studie zur Entwicklung digitalen Fernsehens in Europa erschienen

[Kr] Unter dem Titel „Development of Digital Television in Europe“ ist die bereits angekündigte Studie über die Entwicklung des digitalen Fernsehens in Europa erschienen (vgl. Die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen in der EU (Kom (1999) 540), DocuWatch 4/99). Sie wurde wie bereits 1998 von der DGXIII der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Richtlinie 95/47 in Auftrag gegeben und beschäftigt sich mit vier Hauptthemen: Mit der Verfügbarkeit digitalen Fernsehens in Europa, mit der Untersuchung der Dienste, die im Zusammenhang damit angeboten werden, mit der Struktur des Marktes für digitales Fernsehen und mit technischen Fragen, Conditional Access und dergleichen. Die Antworten werden in einzelnen Länderberichten gegeben. Die Studie wurde von einem

Konsortium von Marktforschungsunternehmen unter Leitung der französischen Idate durchgeführt, ist im Internet erhältlich und soll im Jahr 2000 ein weiteres Mal durchgeführt werden.

[IDATE: Development of Digital Television in the European Union Reference Report/1999 - Final report: June 2000, http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/telecom/digtv/study1999_en.htm]

4.7 Japan: Ministerium für Post und Telekommunikation veröffentlicht Weißbuch „Communications in Japan“

[H3r] Im Juni diesen Jahres hat das Ministerium für Post und Telekommunikation die aktuelle Fassung des jährlich erscheinenden Weißbuches „Communications in Japan“ vorgestellt. In der aktuellen Ausgabe ist die Entwicklung des Internet und der mobilen Kommunikation in einem eigenen Kapitel ausführlich dargestellt. Mittlerweile verfügen fast 90 Prozent der japanischen Unternehmen mit mehr als 300 Beschäftigten über einen Internet-Zugang, bei Privathaushalten erreicht dieser Wert le-

diglich 20 Prozent. Besonders interessant ist die Entwicklung des mobilen Internet-Zugangs über mobile Telefone oder andere Endgeräte ohne PC-Anschluss. Mittlerweile hat die Zahl der Verträge für mobile Telefonanschlüsse mit knapp 57 Millionen die Zahl der Festnetzanschlüsse von 55,5 Millionen überholt, die Zahl der Webseiten für die Nutzung mit mobilen Endgeräten (i-Mode websites) stieg von fünf im Februar 1999 auf 5761 im März 2000. Die Zahl der Verträge für den mobilen Internet-Zugang stieg zwischen Februar 1999 und April 2000 von unter 100.000 auf knapp 7,5 Millionen. In Verbindung mit der aktuellen Entwicklung von „informatics industry“ und „informatics policy“ werden auch in Japan die Aspekte der Datensicherheit und des gesellschaftlichen Zugangs zu Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten (Digital Divide) diskutiert.

[MPT News Vol. 11, No. 7, July 10, 2000: 2000 White Paper „Communications in Japan“ issued, S. 1-3, www.mpt.go.jp/eng]

5 Einzelthemen

5.1 Australien: Frequenzpläne für digitales Fernsehen

[Schr] Nach den Feststellungen der Australian Broadcasting Authority (ABA) ermöglicht die digitale Verbreitung eine besonders effiziente Nutzung des Frequenzspektrums, da für ein Programm auch bei mehreren Sendestellen nur eine einzige Frequenz nötig ist (in Ausnahmefällen eine Frequenz für den Sender und eine weitere für sämtliche repeater). Auf dieser Grundlage hat die ABA nun Vorschläge für die Frequenzverteilung zur digitalen Ausstrahlung in den Regionen um Sydney und um Brisbane vorgelegt. Die digitale Ausstrahlung soll in den Metropolregionen zum 1. Januar 2001, in den ländlichen Regionen spätestens zum 1. Januar 2004 beginnen.

[ABA: Pressemitteilungen vom 12. Juli und 8. Aug. 2000, www.aba.gov.au/about/public_relations/newrel_2000/45nr2000.htm, www.aba.gov.au/about/public_relations/newrel_2000/52nr2000.htm, www.aba.gov.au/about/public_relations/newrel_2000/56nr2000.htm]

5.2 Brasilien: Diskussion zur Einführung eines Standards für digitales Fernsehen

[H3r] Die Brasilianische Telecommunications Agency (Anatel) hat um Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Erprobung verschiedener digitaler TV-Systeme in der Region Sao Paulo (SET/ABERT Report) gebeten. In diesem Zusammenhang hat das Department of Communications der School of Electrical and Computer Engineering der Campinas State University eine Stellungnahme vorgelegt, in der die Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme im spezifischen brasilianischen Kontext vorgestellt werden. Die Autoren der Studie hatten nicht nur zum abschließenden SET/ABERT Report Zugang, sondern hatten bereits im Verlauf der Untersuchung Einblicke in die Ergebnisse. Als Ergebnis

ihrer Überlegungen sprechen sich die Autoren gegen die Einführung von DVB als Standard für digitales Fernsehen aus und stellen die Überlegenheit von ATSC und ISDB-T unter den spezifischen Bedingungen heraus.

[Dep. of Communications, School of Electrical and Computer Engineering, Campinas State University: Considerations on the final SET/ABERT report for establishing a digital television standard in Brazil, 31. Juli 2000, www.atsc.org/papers/08Unicamp_Comments.pdf]

5.3 Japan: MPT veröffentlicht neuen Standard für die Übertragung digitaler Signale über Telekommunikations-Satelliten

[H3r] Im August veröffentlichte das japanische Ministerium für Post und Telekommunikation Veränderungen der bestehenden Verordnungen für die Standards im Bereich des Direct-to-the-Home (DTH) Satellitenrundfunks über Telekommunikations-Satelliten. Ziel dieser Maßnahme ist der Anreiz zur Entwicklung neuer Standards, die die Entwicklung von Endgeräten für den Empfang von Signalen von Telekommunikations- und Rundfunksatelliten ermöglichen.

[MPT News, Vol. 11, No. 10, August 21, 2000: 2nd Technical Standard of CS Digital DTH System, S.3, www.mpt.go.jp/eng]

5.4 Kanada: Neue Arbeitsgruppe für die Umstellung auf digitale Verbreitung

[Schr] Die Canadian Radio-television and Telecommunications Commission (CRTC) geht davon aus, dass die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen allmählich von der digitalen Verbreitung abgelöst wird. Da es für den Übergang noch kein Regelwerk gibt, gibt es erhebliche Unsicherheiten für die Vertragsverhandlungen zwischen den Betreibern von Kabel- oder Sendeanlagen und den Anbietern von Pay TV und anderen Spezialprogrammen. Die

CRTC hat deshalb die Bildung einer Arbeitsgruppe der entsprechenden Unternehmen angeregt, die noch in diesem Jahr entsprechende Vorschläge ausarbeiten soll. Unter anderem geht es um die Fragen, ob es weiterhin vorrangig zu verbreitende Programme geben soll und unter welchen Bedingungen Programme sowohl digital als auch analog verbreitet werden sollen.

[CRTC: Public Notice 2000-113: Establishment of an industry working group to examine the digital distribution of existing pay and specialty services, 4. August 2000, www.crtc.gc.ca/archive/Notices/2000/PB2000-113.htm und Public Notice 2000-113-1: Extension of the deadline for the report of the Digital Migration Working Group, 27. September 2000, www.crtc.gc.ca/archive/Notices/2000/PB2000-113-1.htm]

5.5 Großbritannien: „Viewer Panel“ zur Vorbereitung des Digital Switch-Over eingerichtet

[Ha] Das britische Kulturministerium hat zur Vorbereitung des Digital Switch-Over eine Kommission mit 27 Mitgliedern aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen berufen, die bei den anstehenden Beratungen die Perspektive der Zuschauer vertreten soll. Die systematische Einbindung der Zuschauerperspektive in den laufenden Prozess der Einführung digitalen Fernsehens soll dabei helfen, die für den Switch-Over festgelegten Kriterien zu erreichen: Alle, die derzeit analoge Programme empfangen, müssen diese auch digital empfangen können; die für digitales Fernsehen erforderlichen Geräte müssen verfügbar und auch für weniger verdienende Bevölkerungsgruppen finanzierbar sein; 95 Prozent der Haushalte müssen mit digitalen Empfangsmöglichkeiten ausgerüstet sein.

[Department for Culture, Media and Sport, Pressemitteilung vom 4. September 2000: Chris Smith names viewers' panel to advise on switch to Digital TV, www.culture.gov.uk/creative/press_releases.html]

5.6 Taiwan: US-Standard für digitales Fernsehen in Frage gestellt

[Schr] Der von den USA propagierte ASTC-Standard für digitales Fernsehen wird nach Südamerika nun auch in Taiwan in Frage gestellt. Trotz ihrer erheblichen

Investitionen für die Umstellung auf ASTC präferieren die Fernsehveranstalter den europäischen DVB-Standard, um nicht isoliert zu werden. Auf dem chinesischen Festland ist der DVB-Standard vorgesehen. Bis Dezember 2000 erfolgen deshalb weitere Erprobungen, bei denen auch der japanische ISDB-Standard berücksichtigt werden soll.

[DTV Buyer-Pressemitteilung vom August 2000: Taiwan to Test Before Switching Standards, www.dtvbuyer.com/Htm/Features/2000/8_00/taiwan_testing_atsc.htm]

5.7 Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages (Unterausschuss „Neue Medien“)

[DK] Auf der Grundlage eines umfangreichen Fragenkatalogs führte der Unterausschuss „Neue Medien“ am 3. Juli 2000 eine Expertenanhörung zum Thema „Konvergenz der Medien und Medienordnung“ durch. Schriftliche Stellungnahmen liegen vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV), dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Prof. Dr. Hubertus Gersdorf (Universität Rostock) sowie Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut) vor. Befragt wurden insgesamt 11 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

[Online verfügbare Stellungnahmen: VPRT, 17. Juli 2000, www.vprt.de/aktuelles/; Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut), 3. Juli 2000, www.rrz.uni-hamburg.de/hans-bredow-institut/ws-lehr/ws-sem.htm]

5.8 DVB-MHP auf der International Broadcasting Conference vorgestellt

[H3r] Im September wurde in Amsterdam mit DVB-MHP die künftige Plattform für interaktives digitales Fernsehen vorgestellt. Diese Plattform wird sich in drei Schritten entwickeln: Zunächst wird sie in Form des Enhanced Broadcasting die Erweiterung des bisherigen Programmangebotes durch zusätzliche Dienste ermöglichen, in einem zweiten Schritt des Interactive Broadcasting wird über einen Rückkanal echte Interaktivität möglich und in einem letzten

Schritt wird ein Internet-Zugang die Zahl der möglichen Anwendungen erweitern.

Der in Amsterdam vorgestellte Standard war im Juli vom European Telecommunications Standards Institute (ETSI) angenommen worden. Dies ist insbesondere für die Entwicklung von Set-Top-Boxen und interaktiven Programmangeboten von Bedeutung, da hiermit ein Standard vorgelegt wurde, dem sich bereits eine Vielzahl verschiedener Akteure angeschlossen haben. Die ausführliche Veröffentlichung des Standards enthält u.a. Spezifikationen für den Aufbau von Systemen, die verwendeten Kommunikationsprotokolle und die Formate von audiovisuellen Inhalten.

[DVB-News: DVB Provides the Ultimate Tool for Interactivity with the Launch of DVB-MHP at IBC, 4.9.2000 und DVB-News: DVB-MHP adopted by ERTSI, 19.7.2000, www.dvb.org

ETSI: Digital Video Broadcasting (DVB); Multimedia Home Platform (MHP Specification 1.0, Juli 2000, www.etsi.org]

5.9 Buch „The Guide to DTV“ kostenlos über das Internet verfügbar

[Kr] Unter www.digitaltelevision.com ist die dritte Auflage des “The Guide to Digital Television” zu beziehen. In neun Kapiteln und zwei Appendices finden sich zahlreiche, von verschiedenen Autoren verfasste Texte, die sich mit aktuellen Entwicklungen wie dem Zusammenwachsen von digitalem Fernsehen und Internet beschäftigen, Probleme der Produktion digitalen Contents beschreiben oder die Probleme der Distribution von Videos über Internet diskutieren.

[Silbergleid, Michael/Pescatore, Mark J.: The Guide of Digital Television, Third Edititon, 2000, www.digitaltelevision.com/dtvbook/toc.shtml]

Zum DocuWatch

Um die Entwicklung digitalen Fernsehens begleiten zu können, benötigen Entscheidungsträger bei den Regulierungsinstanzen ebenso wie alle anderen Beobachter kontinuierlich Informationen. Das Hans-Bredow-Institut sichtet im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) Dokumente aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie von Regulierungsinstanzen, in- und ausländischen sowie supranationalen Organisationen und Verbänden und erstellt Zusammenfassungen, die auf die für die Arbeit der Landesmedienanstalten relevanten Fragen fokussiert sind. Im Mittelpunkt stehen dabei neben inländischen Institutionen solche aus den USA, Kanada, Großbritannien und Frankreich. Daneben wird die am Institut gesammelte wissenschaftliche Literatur ausgewertet.

Arbeitsgruppe digitales Fernsehen am Hans-Bredow-Institut

Hardy Dreier, Uwe Hasebrink, Friedrich Krotz, Doris Kühlers, Swaantje Leopoldt, Hermann-Dieter Schröder.
Gastautor: Philipp Plog

Koordination: Wolfgang Schulz sowie Fernando Reimann

Redaktionsschluss: 15. Oktober 2000